



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Verstaatlichung der Armenlasten.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Verstaatlichung der Armenlasten.



it einer gewissen periodischen Regelmäßigkeit werden in der Tagespresse immer wieder — bald von dieser, bald von jener Seite — Wünsche nach einer Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes laut. Bis jetzt haben indessen diese Wünsche keinen Erfolg gehabt und konnten ihn auch nicht haben, da sie stets nur von den Vertretern einer Interessentengruppe im allereigensten Parteinteresse formulirt waren.

Nun laufen aber die Interessen der beiden großen Gruppen, in welche der Staat in Bezug auf die Armenpflege sich teilt, einander in vielen Hinsichten diametral entgegen, und die Gesetzesreform, welche z. B. die Kommunen, nach denen vorzugsweise der Zuzug der Arbeitermassen sich richtet, die großen Städte und industriellen Bezirke, entlastet, belastet um ebensoviel die Kommunen, von denen dieser Zuzug ausgeht, nämlich die des platten Landes, und umgekehrt.

Alle bisherigen Bestrebungen zu einer Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes haben sich mithin in einem *circulus vitiosus* bewegen müssen, und nicht besser steht es mit den Vorschlägen der Vertreter der zuerst genannten Interessentengruppe, die unlängst von mehreren Zeitungen veröffentlicht worden sind. Diese Vorschläge gipfeln nämlich in dem Verlangen, daß die bisherige zur Erwerbung bez. zum Verlust des Heimatsrechts gesetzlich festgestellte Frist von zwei Jahren auf einen Zeitraum von fünf bez. zehn Jahren ausgedehnt werde, ja ein Teil proponirt sogar die Bestimmung, daß das Heimatsrecht für immer auf dem Orte, auf dem es einmal entstanden oder erworben ist, haften bleibe.

Es braucht wohl nicht auseinandergesetzt zu werden, daß eine dahingehende Änderung der bestehenden Gesetzgebung gleichbedeutend wäre mit einer Entlastung

der großen Städte und industriellen Bezirke um ungezählte Millionen; denn es ist klar, daß jede Verlängerung der Frist, die zur Erlangung des Heimatsrechts gehört, die Kommunen, nach denen der Arbeiterzuzug sich richtet, in Bezug auf eine eintretende Hilfsbedürftigkeit der Neuzugezogenen günstiger situirt, da eben diese Neuzugezogenen um so und so viel Jahre länger auf die Unterstützung der Gemeinde oder des Landarmenverbandes, aus dem sie weggezogen, angewiesen bleiben.

Die durch die proponirte Gesetzesänderung für die großen Städte und industriellen Bezirke angestrebte Erleichterung ist nun so bedeutend, daß man die Befürchtung nicht hat von der Hand weisen können, daß damit zugleich eine so überwältigende Belastung des platten Landes herbeigeführt werde, daß daran die Reform eo ipso scheitern müßte.

Diese Befürchtung liegt umso näher, als das platte Land nicht, in große Verbände vereinigt, die Kosten der Armenpflege trägt, sondern in überwiegendem Maße in eine Anzahl oft nur winzig kleiner Gemeinden zersplittert ist, deren jede für sich einen selbständigen kommunalen Verband bildet, und die daher auch bei Bestreitung aller kommunalen Lasten auf sich allein angewiesen sind. Daß schon jetzt oft die aus der Armenpflege entspringenden Kosten für den einzelnen Gutsbezirk oder die einzelne bäuerliche Gemeinde kaum zu erschwingen sind, weiß jeder, der die Verhältnisse des platten Landes auch nur oberflächlich kennt; soll also letzterem noch mehr aufgepackt werden, so wird in vielen Fällen bei kleinen, armen Gemeinden die Zahlungsunfähigkeit sich herausstellen.

Diesem Übelstande gedenken die Proponenten obiger Gesetzesreform auf höchst einfache Weise abzuhelpen, indem sie nämlich sagen: man muß leistungsfähige Armenverbände schaffen. Das ist nun freilich sehr leicht gesagt, aber es ist sehr, sehr schwer auszuführen oder vielmehr ganz unausführbar, wenn man nicht zu hassenswerten Ungerechtigkeiten sich verstehen will.

Auf welche Weise könnte man überhaupt leistungsfähige Armenverbände schaffen? Doch nur, indem man mehrere Gemeinden zu einem Armenverbände vereinigte, also große Armenverbände bildete. Nun sind aber die Armenlasten der einzelnen Gemeinden des platten Landes sehr ungleich. Schon wenn die drei großen Kategorien, in die man dieselben teilt: Landstädte, bäuerliche Kommunen und selbständige Gutsbezirke, auch nur im allgemeinen miteinander verglichen werden, ergeben sich Unterschiede, die es als eine Vergewaltigung erscheinen lassen, wenn man ohne weiteres verschiedenen Kategorien angehörende Kommunen in einen Verband zusammenlegen wollte.

Vor allem erfreuen sich augenblicklich in Bezug auf die Armenlasten die selbständigen Gutsbezirke einer günstigeren Lage, die sich daher schreibt, daß man in ihnen eine größere Vorsicht in Bezug auf diejenigen, denen ein Zuziehen oder eine Ansiedlung gestattet wird, obwalten läßt und auch obwalten lassen kann. Es befinden sich nämlich Grund und Boden sowie sämtliche Gebäude der zu

dieser Kategorie gehörigen Kommunen in der Regel in der Hand eines einzigen, des Gutsbesizers, der daher auch allein darüber zu entscheiden hat, welche Personen oder Familien er in sein Gut aufnehmen oder, wie wohl präziser gesagt werden muß, als feste Arbeiter engagiren will; denn die Gutsbesitzer geben für gewöhnlich nur Leuten, die zu ihnen in ein festes Dienstverhältnis treten, Wohnung. Da nun andrerseits der Gutsbesitzer auch alle Armenlasten allein zu tragen hat oder doch nur eine kaum nennenswerte Quote auf seine Leute abwälzen könnte, was jedoch aus leicht ersichtlichen Gründen kaum jemand thun wird, so ist es selbstverständlich, daß auf Gütern einzelne Arbeiter oder gar ganze Familien, deren Hilfsbedürftigkeit aus irgendwelchen Gründen in nicht zu langer Frist mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, nicht leicht einen Dienst oder Wohnung finden.

Eine gleiche Vorsicht kann natürlich in den bäuerlichen Kommunen nicht angewendet werden, denn hier ist das Areal in eine größere Anzahl von Grundstücken geteilt, deren Besitzern die Gemeinde nicht verwehren kann, ihre etwa disponibeln Wohnräume zu vermieten, an wen sie wollen. Und in Bezug auf die persönliche Qualität ihrer Abmieter pflegen die einzelnen Grundstücksbesitzer nicht sehr wählerisch zu sein, wenn ihnen nur für einige Zeit ein guter Mietsertrag gesichert ist. Verarmt später der Abmieter, so wird auf Exmision geklagt, und schließlich hat die ganze Gemeinde für den Verarmten zu sorgen.

Hierzu kommt noch, daß die Miete, die für kleine ländliche Arbeiterwohnungen gezahlt wird, im Verhältnis zu den Kosten, die die Herstellung derselben erfordert, oft eine ungewöhnlich hohe ist, und daß solche Wohnungen auch trotz des hohen Preises sich leicht vermieten lassen, weil ein Teil der Miete meistens in Arbeitsleistungen entrichtet wird. Dies alles hat in vielen Bauerndörfern die Grundstücksbesitzer veranlaßt, kleine Mietkasernen, sogenannte „Kathen,“ aufzubauen und dieselben an freie Arbeiter zu vermieten. Dadurch ist in manchen bäuerlichen Kommunen bereits eine Übervölkerung eingetreten, die die Armenlasten zu einer bedrohlichen Höhe emporgeschneilt hat.

Allerdings ist zuzugeben, daß eine derartige Praxis nicht überall vorwaltet. Es giebt auch Bauerndörfer, deren Einwohnerschaft durch hohen Gemeinsinn sich auszeichnet, und in denen fast die gleiche Vorsicht gegenüber Neuzuziehenden angewandt wird wie in den Gütern. Dies kann aber die Thatsache nicht hinwegräumen, daß im großen und ganzen die Armenlasten der Bauerndörfer wesentlich höher sind als die der Gutsbezirke.

In der allerungünstigsten Lage aber befinden sich die kleinen Landstädte, weil in ihnen alle Bedingungen, welche die Armenpflege kostspieliger gestalten, in noch höherm Maße vorhanden sind als in den bäuerlichen Kommunen.

Nun denke man sich, daß leistungsfähige oder vielmehr große Armenverbände gebildet werden sollen. Wird es da zu vermeiden sein, daß nicht oftmals ein Gutsbezirk oder ein durch den Gemeinstinn seiner Einwohnerschaft günstiger

situirtes Bauerndorf mit mehreren andren Kommunen der letzten Kategorie, die große Armenlasten zu tragen haben, in einen Armenverband zusammengelegt wird? Und wäre das nicht eine schwere Ungerechtigkeit, die die, welche umsichtiger gewesen sind, gleichsam für ihre Umsicht straft und ihnen ein gutes Teil der Lasten jener aufpakt, denen durch eignes Verschulden große Ausgaben für die Armenpflege erwachsen sind? Würde dadurch nicht eine maßlose Erbitterung in den geschädigten Gemeinden hervorgerufen werden?

Dem unbefangenen Blick eines Sachkundigen muß nach dem Gesagten die Bildung großer Armenverbände vorläufig undurchführbar erscheinen. Und auch das platte Land dürfte sich ausnahmslos energisch dagegen sträuben, da jede Gemeinde durch eine Vereinigung mit andern sich für geschädigt halten würde, gleichviel ob das wirklich der Fall wäre oder nicht.

Es ist übrigens bereits Ende der sechziger Jahre in Ostpreußen durch den Oberpräsidenten von Horn der Versuch zur Bildung großer Armenverbände gemacht worden durch eine Vorlage, die den Kreistagen proponirte, den ganzen Kreis in einen Verband zu vereinigen; doch wurde diese Vorlage allgemein abgelehnt. Vielleicht hätte es mehr Erfolg gehabt, wenn man versucht hätte, den Kreis in drei große Verbände zu teilen, von denen jeder die gleichartigen Bestandteile in sich zusammengefaßt hätte, sodaß von sämtlichen Städten, sämtlichen Bauerndörfern und sämtlichen Gutsbezirken je für sich ein Armenverband gebildet worden wäre. Indessen steht diesem Projekt wieder der Umstand entgegen, daß dann die Armenverbände nicht örtlich zusammenhängende Komplexe bilden würden, was auch seine Bedenken hat.

Mit großen Armenverbänden ist es also nichts. Und doch ließe sich für dieselben, wenn man davon absähe, in ihnen ein Objekt für die Entlastung der Städte auf Kosten des platten Landes zu konstruiren, ein Vorzug geltend machen, der wenigstens einigermaßen ihren Nachteilen die Waage hielt: große Armenverbände charakterisiren sich nämlich in gewisser Beziehung als auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften gegen Armenschaden.

Die Wichtigkeit dieser Behauptung leuchtet sofort ein, wenn man erwägt, daß es ganze Serien von Armenlasten giebt, die ebenso unberechenbar eintreten wie Feuer- oder Hagelschäden, und die die eine Gemeinde Jahr für Jahr treffen können, während sie die andern Jahrzehnte lang verschonen. Und zwar sind diese Lasten die drückendsten und gefahrdrohendsten.

Wir wollen als Beleg hierfür nur zwei Möglichkeiten anführen, die gerade in dem letzten Dezennium viele Gemeinden in unerhörter Weise geschädigt haben.

Die eine dieser Möglichkeiten tritt ein, wenn eine Änderung der Konjunkturen des Arbeitsmarktes, wie sie z. B. Anfang der siebziger Jahre die Gründerzeit mit sich brachte, das Wegziehen großer Arbeitermassen nach weit entfernten Distrikten veranlaßt. Den neuen Verhältnissen, der anders gearteten Arbeit vermögen viele sich nicht anzupassen und verarmen. An ihre Heimatsorte tritt

dann die Verpflichtung heran, sie in der Fremde zu verpflegen oder, da das meistens zu teuer sein wird, sie auf Gemeindeunkosten nach Hause zurückzuschaffen. Welch enorme Summen das in Anspruch nimmt, falls es sich um ganze Familien handelt, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden.

Die andre Möglichkeit wird durch Epidemien hervorgerufen, die mitunter an derselben Ortschaft eine größere Anzahl von Familienvätern hinwegraffen, deren Angehörige dann, des Ernährers beraubt, von der Gemeinde erhalten werden müssen. Solche bedauerliche Verhältnisse haben die Choleraepidemien von 1866 und zu Anfang der siebziger Jahre vielfach hervorgerufen.

Es ließen sich noch eine ganze Menge ähnlicher Fälle anführen, doch würde das zu weit führen; jedenfalls genügt das Gesagte, um klarzumachen, daß die jetzige Organisation der Armenpflege zahlreiche tückische Möglichkeiten in sich schließt, die, wenn sie sich derselben Kommune gegenüber wiederholt verwirklichen, diese an den Rand des Bankrotts bringen können.

Die Vereinigung einer Mehrheit von Gemeinden zu einem großen Armenverbande würde nun die einzelne Gemeinde vor zu großen, ihre Existenz bedrohenden Verlusten schützen, da sich ja die unerwartet entstandenen Kosten auf eine Mehrheit verteilen würden. Dafür würde allerdings jede einzelne Gemeinde häufiger, ja vielleicht alle Jahre ihre frühern Armenlasten um einen bestimmten Betrag erhöht sehen, die einmaligen großen außerordentlichen Ausgaben würden sich in eine in bestimmten Zeiträumen wiederkehrende regelmäßige Ausgabe verwandeln, die sich gewissermaßen als eine Versicherungsprämie gegen Armenschaden darstellte; aber dafür wäre die einzelne Gemeinde auch gegen etwaige außergewöhnliche Tücken des Zufalls geschützt.

Das wäre nun gewiß sehr schön. Indessen entsteht hier sofort die Frage: Nach welchem Maßstabe könnte der große Armenverband die Armenkosten auf seine einzelnen Mitglieder verteilen? Die Gerechtigkeit verlangte, daß bei der Ungleichheit der Armenlasten bestimmte Gefahrenklassen wie bei Feuerversicherungsgesellschaften gebildet würden, nach denen man die Armenbeiträge einzöge. Nun fehlt aber zur Feststellung der Gefahrenklassen jedes statistische Material, und es würde Jahrzehnte in Anspruch nehmen, um ein solches auch nur mit annähernder Richtigkeit zu beschaffen; es bliebe also nichts übrig, als entweder nach der Kopffzahl oder nach den Real- und Personalsteuern die Beiträge zu erheben — ein Verfahren, das die bereits oben geschilderten Ungerechtigkeiten mit sich bringen und die großen Armenverbände ihrer Ähnlichkeit mit Versicherungsgesellschaften vollständig berauben würde; dieselben ließen sich dann höchstens mit einer Feuerversicherungsgesellschaft vergleichen, die für Stein- und Strohdach eine gleiche Prämie einforderte.

Aus diesem Grunde hat auch der bisher schon so oft ausgesprochene Wunsch nach Gründung von Versicherungsgesellschaften gegen Armenschaden nicht verwirklicht werden können: es fehlen eben alle Vorarbeiten, und zu warten, bis

diese vielleicht in einem halben Menschenalter vollendet sind, dazu hat unsere heutige schnelllebende Generation keine Zeit.

Giebt es denn nun aber gar keinen Weg, die Härten, welche die Bildung großer Armenverbände mit sich brächte, zu mildern? Wir antworten: Es giebt allerdings einen Weg, aber augenblicklich auch nur einen einzigen, nämlich den: die Armenverbände so groß wie nur irgend möglich zu bilden, denn je größer der Armenverband, desto weniger wird der einzelne Benachteiligte die größere Belastung empfinden, weil sie eben auf viele sich verteilt. Der größte denkbare Armenverband aber ist der Staat, und den Staat als einen einzigen Armenverband zu proklamiren, das ist wieder nichts anderes als die Übernahme der Armenlasten auf den Staat — der Gedanke des Fürsten Bismarck.

Wiederum sehen wir, wie der Reichskanzler aus dem Ideenkreise seiner Gegner den richtigen Kern, nach welchem letztere, gleichsam wie im Dunkeln tappend, haschen und zu welchem sie nicht gelangen können, weil sie aus mangelhafter Kenntniss des Staates ganz falsche Wege einschlagen, herauschält und zugleich zeigt, wie dieser Kern praktisch erreicht, wie die Frage allein gelöst werden kann. Und im vorliegenden Falle gestaltet diese Lösung, die Verstaatlichung der Armenlasten, sich dadurch so überaus glücklich, daß Fürst Bismarck sie mit einer Reform unsers Steuersystems kombinirt und durch eine Erhöhung der indirekten Steuern, die in Wahrheit kaum jemand fühlt, die nötigen Gelder beschaffen will. Damit sind alle Fehler, alle Härten, die von der Bildung großer Armenverbände unzertrennlich schienen, beseitigt, und die Nothwendigkeit, einen Weg zu finden, auf welchem die Armenbeiträge von den einzelnen Gemeinden eingezogen werden können, ist aufgehoben. Fürst Bismarck hat damit gezeigt, daß er einen gordischen Knoten nicht bloß zerhauen, sondern daß er ihn wirklich lösen kann. Nur ein fanatischer Freihändler kann dieser so glücklichen, allen Umständen Rechnung tragenden Lösung seine Zustimmung versagen.

Die Idee, den ganzen Staat als eine einzige große Gemeinde aufzufassen, ist übrigens bereits in dem Freizügigkeitsgesetze, das wesentlich unter Mitwirkung der liberalen Parteien zustande gekommen ist, ausgedrückt, und es müssen daher folgerichtig auf dasselbe Prinzip auch die mit dem genannten in Wechselbeziehung stehenden Gesetze begründet werden. Nun ist aber das Unterstützungswohnsitzgesetz das natürliche Korrelat des Freizügigkeitsgesetzes. Hat das letztere den ganzen Staat dem Ansiedlungsrecht des Einzelnen gegenüber als eine Gemeinde aufgefaßt, so muß auch die mit diesem Ansiedlungsrechte korrespondirende kommunale Pflicht der Armenpflege in eine staatliche erweitert werden: der ganze Staat muß als der Unterstützungswohnsitz jedes einzelnen Staatsbürgers angesehen werden.

Bis jetzt war die Herstellung eines einheitlichen Prinzips in der betreffenden Gesetzgebung eine Unmöglichkeit; erst Fürst Bismarck hat gezeigt, wie durch eine kombinirte Gesetzreform das Unmögliche möglich gemacht werden kann. Dem

unbefangenen Blick muß es damit immer klarer werden, wie in den Plänen des Fürsten-Reichskanzlers stets ein Rad in das andre eingreift, und daß der Segen seines Wirkens erst dann voll und ganz über unser Vaterland sich ergießen kann, wenn man willig und ohne Vorbehalt dem Genius unsers großen Staatsmannes sich beugt. Eine schwere Verantwortung laden die auf sich, die durch ihr Widerstreben das Werk des Fürsten Bismarck aufhalten; verhindern können sie es nicht, denn die Verhältnisse werden alsbald mit unwiderstehlicher Gewalt das Volk in die Bismarckschen Bahnen hineinzwängen, wenn auch vielleicht erst dann, wenn der durch die Gegner verursachte Aufenthalt dem Staatsgängen bereits schwere Wunden beigebracht hat.

Noch auf zwei Einwände, die gegen die Verstaatlichung der Armenlasten erhoben werden könnten, wollen wir eingehen, weil dieselben einerseits sehr nahe liegen, andererseits aber auch mit wenigen Worten sich abthun lassen.

Erstens könnte gesagt werden, die staatliche Organisation der Armenpflege werde die Verwaltungskosten wesentlich erhöhen. Das läßt sich nicht bestreiten, doch gegen Feuer und Hagel versichern erfordert, wenn man längere Zeiträume und größere Gebiete ins Auge faßt, durch Summierung der Prämien einschließlich der Zinsezinsen auch größere Beträge, als etwaige Verluste in dieser Hinsicht in Anspruch nehmen würden, und doch versichert jeder umsichtige Wirt.

Zweitens könnte die Bestimmung der Grenze, wo die Hilfsbedürftigkeit des einzelnen beginnt, schwierig erscheinen. Indessen werden die ländlichen Kommunen auch heute schon — ihren guten Willen vorausgesetzt — ziemlich genau angeben können, welche ihrer Mitglieder hilfsbedürftig und in welchem Grade sie es sind. Die Lage der Städte aber wird der Feststellung ihrer Armen gegenüber durch das in Rede stehende Gesetz in nichts geändert.

Das wäre wohl alles, was über die Verstaatlichung der Armenlasten an sich und über ihre unmittelbare Wirkung sich sagen ließe. Doch können wir nicht schließen, ohne noch einen Blick auf die Zukunft zu werfen, weil gerade in dieser erst die grundlegende Bedeutung der besprochenen Gesetzesreform für große Teile unsers Vaterlandes zu Tage treten würde.

Jeder weiß, daß die östlichen, sogenannten „alten Provinzen“ Preußens nur dünn bevölkert sind und deshalb dort weite Striche an sich nicht schlechten Landes unbenutzt oder wenigstens ungenügend ausgenutzt daliegen, weil die nötige Arbeitskraft fehlt, und weil der Grund und Boden nicht in die Hand gelangen kann, die ihm seinem wirklichen Wert entsprechende Erträge abzugewinnen vermag.

An dieser unglücklichen Thatsache ist nun bis zu einem gewissen Grade auch die jetzige Organisation unsrer Armenpflege schuld. Wir können dies sogleich beweisen. Fassen wir zuerst die selbständigen Gutsbezirke ins Auge. Die Mehrzahl derselben umfaßt ein Areal, welches — worauf ja schon oft hingewiesen worden ist — für die Kapitalkraft seiner Besitzer bei weitem zu groß

ist; dann aber liegen die Äcker auch nur selten so um den Wirtschaftshof herum, daß ihre Bestellung leicht und billig zu bewirken ist. Viel öfter sehen wir, wie ausgedehnte Flächen, die zu weit vom Gehöfte entfernt sind, als Außenschläge bewirtschaftet werden müssen und als solche eine ihrer Beschaffenheit nicht entsprechende, oftmals sogar — wie eine genaue Berechnung erweisen würde — eine nur scheinbare Rente geben. Für den Besitzer wäre es ein Glück, wenn er solche Äcker, die in Wirklichkeit nur eine wirtschaftliche Last sind, verkaufen, mit dem Erlöse sein Betriebskapital verstärken und die übrigen Äcker energischer ausnutzen könnte. Aber bei den augenblicklichen Verhältnissen liegt in der Abzweigung auch nur weniger Morgen von dem Gutsareal eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den Besitzer. Die abgezweigte Parzelle bleibt nach wie vor in kommunaler Hinsicht ein integrierender Teil seines Gutsbezirks, und wehe ihm, wenn diese abgezweigte Parzelle in die Hände eines spekulativen Kopfes gelangt, der darauf so und so viel Rathen aufsetzt und dieselben an so und so viel Familien vermietet! Alle durch die Einwohner dieser Rathen entstehenden Armenlasten muß der Gutsbesitzer zum überwiegenden Teile tragen, denn diese Einwohner sind ja jetzt Mitglieder seines Gemeindeverbandes, und bei der Aufbringung der Armen- und anderer Gemeindeabgaben nach Maßgabe der Personal- und Realsteuern, von denen der Gutsbesitzer öfters neun Zehntel oder noch mehr zu tragen hat, treffen ihn auch neun Zehntel der Armenlasten, die die Ratheneinwohner veranlassen.

Daß unter diesen Umständen eine Abzweigung von Gutsareal nur in ganz seltenen Fällen stattfinden kann, ist selbstverständlich, und daher kommt es, daß oft weite Landstriche, die Platz genug für ein kleines Bauerndorf oder wenigstens für eine Kolonie grundbesitzender Arbeiter darböten, so ungenügend ausgenutzt daliegen.

Ähnliche Verhältnisse verhindern auch in manchen Bauerndörfern die Grundeigentümer, unbequem liegende Äcker abzuzweigen; lieber behalten sie das für ihre Arbeitskraft zu große wirtschaftliche Gebiet und bewirtschaften es in extensivster, ja man könnte sagen in einer geradezu vorsündflutlichen Weise.

Die Verstaatlichung der Armenlasten würde natürlich für Güter wie für Bauerndörfer alle Bedenken und Gefahren beseitigen, welche heute einer Veräußerung von Grund- und Bodenparzellen wehren, und allmählich würden hier und da neue Ansiedlungen entstehen, die ehemals nahezu wertlose Bodenstriche in stark produzierende Äcker verwandeln würden. Was also die Staatsregierung vor einigen Jahren durch Parzellierung von Domänen zu erreichen suchte: die Stärkung und Vermehrung des Kleingrundbesitzes, das würde sich durch Verwirklichung der Bismarckschen Pläne ganz von selbst organisch aus der neuen Situation herausbilden.

Für die Bauerndörfer würde übrigens die besprochene Gesetzesreform noch einen andern nicht zu unterschätzenden Vorteil mit sich führen: die Bevölkerungsz-

ziffer derselben würde sich mehr ausgleichen. In den überbevölkerten bäuerlichen Kommunen ist nämlich selbstverständlich der Bodenpreis ein viel höherer als in den dünn bevölkerten. Kann nun der Arbeiter überall einen Streifen Landes erwerben, so wird er natürlich da kaufen, wo es am billigsten ist, also in den letztern. Damit würde die Bevölkerungsziffer dieser letztern schnell steigen, die der erstern stehen bleiben oder wenigstens nur langsam zunehmen.

Die großen Städte aber wiederum blieben vor dem Zuzuge zu großer Arbeitermassen, von denen in ihnen ein Teil oft wegen nicht hinreichend lohnender und nicht passender Arbeit in ein gefährliches Proletariat sich umwandelt, bewahrt, denn eine große Quote der Arbeiter, die jetzt ihre Heimat verläßt, wäre nun an dieselbe gefesselt durch Aussicht auf die Erfüllung des Wunsches, eine Scholle erwerben und auf eignem Grund und Boden ihr Heim gründen zu können — eines Wunsches, der wohl fast in der Brust jedes Menschen wohnt. Daß damit auch der Auswanderung nach den gegenwärtig so ersehnten Gefilden überseeischer, himärischer Paradiese ein Halt zugerufen werden würde, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Wir sehen also, daß mit der Verstaatlichung der Armenlasten eine neue Ära des Gedeihens und Aufblühens für unser Vaterland anbrechen würde. Noch günstiger freilich würde sich alles gestalten, wenn dazu noch die Übernahme der Schullasten auf den Staat käme; es wären dann vielleicht die Vorbedingungen geschaffen, um eine Gemeindeordnung für das platte Land ins Leben zu rufen, ohne zugleich die einzelne Kommune zu hart und zu ungerecht zu treffen.

Aber auch das Loos der Armen und Hilfsbedürftigen würde sich günstiger gestalten; denn einerseits kann der Staat besser für sie sorgen als die einzelne Gemeinde, die schließlich trotz allen Mitgeföhles mit den Notleidenden doch bei der augenblicklichen Lage in der Armenpflege nur eine Last erblicken muß, die sie zu tragen gezwungen ist, andererseits würde, wenn dieser Zwang beseitigt wäre, die Privatwohlthätigkeit weit mehr als jetzt dem einzelnen Armen zu Gute kommen. Freiwillig geben ja die Deutschen gern und viel, während auch der loyalste unsrer Mitbürger, wenn es heißt: Du mußt! eines unbehaglichen Geföhles sich nicht erwehren kann.

